



Gewässerordnung Heidesee

(Adresse: Ferienpark Heidesee GmbH, Oberohe 25, 29328 Faßberg)

§ 1 - Ausweispflicht

Zur Ausübung der Fischerei am Heidesee sind folgende Dokumente mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen: Gültiger Fischereischein bzw. Sportfischerpass (mind. Fischereiprüfungszeugnis), gültiger Mitgliedsausweis (für Mitglieder), Fangkarte, ggf. gültiger Erlaubnisschein (Gastkarte).

§ 2 - Mitzuführende Fanggeräte

Zum Angeln sind mitzuführen und haben immer einsatzbereit zu sein: Unterfangkescher, Bandmaß oder Messhilfe, Schlagholz (Betäuber), Messer, Hakenlöser, Abhakmatte, Müllbeutel.

§ 3 - Gastangler

Gastangler benötigen einen gültigen Erlaubnisschein (Gastkarte) sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente.

§ 4 - Fangbeschränkungen

Höchstmengen pro Kalenderjahr:
10 Stk. Karpfen,
30 Stk. Forellen.

Höchstmengen pro Tag im Rahmen der Jahreshöchstzahl: 3 Stück Edelfische (Karpfen, Schleie, Forelle, Hecht, Zander). Für nicht aufgeführte Fischarten werden keine Fangbeschränkungen festgesetzt.

§ 5 - Fischereiaufsicht und Kontrollen

Fischereiaufseher, Amtsträgern und Vorstandsmitgliedern des Vereins sowie dem Platzwart des Ferienpark Heidesee GmbH ist die Angelberechtigung vorzuweisen. Die Ausweise sind auf Verlangen vorzuzeigen, ebenso der erzielte Fang und die Angelausrüstung. Den Anordnungen der Fischereiaufseher, Amtsträgern, Vorstandsmitgliedern und Platzwart ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Auch jedes Vereinsmitglied ist berechtigt und verpflichtet die Angelberechtigung eines ihm unbekanntem Anglers oder Anglerin zu überprüfen und ggf. Maßnahmen in Rücksprache mit dem Gewässerwart oder des 1. Vorsitzenden zu ergreifen.

§ 6 - Pflichten und Rücksichtnahme

Jedes Mitglied ist verpflichtet auf Fischfrevl und Fischwilderei zu achten. Jede/r Angler/in muss mit Hilfe von Fischereiaufsehern, Gewässerwarten oder Organen der Polizei zur strafrechtlichen Verfolgung des Täters beitragen. Unangemessenes Verhalten und nicht waidgerechter Umgang, Verstöße gegen die Vereinsgrundsätze, gegen die Gewässerordnung oder die gesetzlichen Bestimmungen sind dem Vorstand schnellstens zu melden. Bei Gewässerverunreinigung, Fischsterben, Fischkrankheiten, unrechtmäßigen Veränderungen am Gewässer und Ufern, Vorkommen von Bismatratten und anderen Schäden und Schädlingen ist der Vorstand, Gewässerwarte oder die Untere Wasseraufsichtsbehörde des Landkreises unverzüglich zu unterrichten, um ein sofortiges Eingreifen zu ermöglichen.

§ 7 - Betretungsrecht des „Ferienpark Heidesee GmbH“

Vor Angelbeginn und betreten des Geländes ist jede/r Angler/in dazu verpflichtet sich bei der Rezeption anzumelden und auf Verlangen gem. § 1 der Gewässerordnung auszuweisen. Alle Angler/innen haben ihr Fahrzeug außerhalb des Geländes abzustellen und dieses nur zu Fuß zu betreten. Ausnahmen gelten für Angler/innen, die eine Übernachtung gebucht haben oder Angler/innen die nachweislich die Strecke vom Parkplatz zum Gewässer nicht zu Fuß bewältigen können. Hierfür kann sich der/die Angler/in eine Zugangskarte beim Vorstand gegen eine Pfandgebühr von 20 Euro ausleihen, die er/sie bei Rückgabe wiederbekommt. Familien und Freunden des/der Angler/in steht das Betretungsrecht in Begleitung zu. Jeder Angelplatz ist im sauberen Zustand wieder zu verlassen. Vorgefundener von Anderen hinterlassener Müll ist mitzunehmen. Durch Uferbetretung angerichtete oder für andere verursachte Schäden haftet der Verursacher in vollem Umfang.

§ 8 - Erlaubte Fanggeräte und -methoden

Erlaubt sind für Friedfische: Posenangeln, Grundangeln, Schwimmbrotangeln. Jede Angel darf nur mit einem Haken versehen sein.

Erlaubt sind für Raubfische: Spinnangeln, Posenangeln, Grundangeln.

Der Einsatz lebender Köderfische ist verboten. Stahlvorfach oder mehrladiges Perlonvorfach sind erforderlich.

Fliegenfischerei ist grundsätzlich erlaubt. Der Aalfang ist mit Posen- und Grundangel gestattet. Für alle Fangmethoden sind nur Einzelhaken zugelassen. (Ausnahme: 2 Drillingshaken beim Raubfischangeln).

Für erwachsene Mitglieder der Bodenteicher Natur- & Fischfreunde e. V. sind drei Handangeln gestattet.

Für Jugendliche und Gastangler ist das Angeln mit zwei Handangeln gestattet.

Während der Hecht- und Zanderschonzeit ist das aktive Angeln (insbesondere Spinnfischen) grundsätzlich verboten.

Ausnahme:

Im Rahmen von genehmigten Vereinsveranstaltungen, insbesondere Jugendveranstaltungen, kann der Vorstand das Spinnfischen während der Hecht- und Zanderschonzeit auf nicht geschonte Fischarten (z. B. Barsch, Forelle) ausdrücklich zulassen.

Kinder unter 14 Jahren dürfen die Fischerei nur unter unmittelbarer Aufsicht eines erlaubnisberechtigten Anglers ausüben. Ein erlaubnisberechtigter Angler darf maximal ein Kind unter 14 Jahren gleichzeitig beaufsichtigen. Das Kind darf ausschließlich mit einem der Angelgeräte der Aufsichtsperson angeln. Die zulässige Anzahl der verwendeten Handangeln bleibt hiervon unberührt. Jugendliche ab 14 Jahren müssen im Besitz der in § 1 genannten Dokumente sein.

Ausnahme:

Mitglieder der Jugendgruppe dürfen im Rahmen von genehmigten Jugendveranstaltungen des Vereins auch ohne vollständige Dokumente gemäß § 1 unter Aufsicht angeln.

Die reguläre Angelzeit ist zwischen 08.00 und 22.00 Uhr. Jeder Angler, auch Vereinsmitglieder, die über diese Zeit hinaus angeln wollen, sind verpflichtet bei der Rezeption des „Ferienpark Heidesee GmbH“ eine Übernachtung zu buchen. Die Kosten hierfür werden **nicht** durch den Verein erstattet.

§ 9 - Unerlaubtes Verhalten, verbotene Fanggeräte und -methoden

Nicht erlaubt ist: Zum Fischfang ausgelegte Angeln am Wasser unbeaufsichtigt zu lassen, den Abstand der ausgelegten Handangeln von mehr als 10 m zu überschreiten, gefangene Fische zu verkaufen oder gegen Sachwerte einzutauschen. Das Eisangeln ist grundsätzlich untersagt sowie das Angeln vom Boot oder anderen schwimmenden Hilfsmitteln, die eine/n Angler/in tragen könnten. Ein Antrag auf Ausnahme mit ausreichender Begründung kann beim Vorstand gestellt werden.

Verboten ist: Lebende Frösche oder Fische und warmlüftige Tiere als Angelköder zu benutzen, das eigenmächtige Einbringen von Fischarten aus fremden Gewässern, das Fischen mit Aalgrundschnüren, Aalreusen, Aalkörben, Netzen und die unerlaubte Verwendung eines Elektro-Fischfangeräts sowie Fische am Gewässer auszunehmen (Ausnahme: Aal).

§ 10 - Behandlung eigener Fische, Hälterung usw.

Die Hälterung von lebenden Fischen in Setzkeschern oder anderen Behältnissen ist nicht erlaubt. Untermaßige, alle in der Schonzeit und alle im Hochlaich stehende Fische sind sofort schonend zurückzusetzen, auch wenn ein Verwenden nicht ausgeschlossen werden kann. Ist der Haken nicht ohne Verletzung des Fisches zu entfernen, ist jeder Versuch zur Entfernung des Hakens zu unterlassen. Das Vorfach ist möglichst kurz am Fischmaul abzuschneiden und der Fisch mit dem Haken schonend zurückzusetzen. Es gilt der Grundsatz: Überleben des Fisches vor Rettung des Fanggerätes.

§ 11 - Fangmeldungen

Jeder gefangene Fisch ist unmittelbar nach dem Fang in die Fangkarte einzutragen. Für die Eintragung gilt folgende Form: Datum, Stück, Länge/Gewicht und Jahresgesamtmenge. Eintragungen mit Bleistift oder Filzstift sind unzulässig. Die digitale Eintragung in die heifish-App ist zu bevorzugen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres sind die Fangkarten bis zum 15. Januar unaufgefordert beim 1. Vorsitzenden abzugeben. Gastangler haben ihre Fangmeldung unmittelbar nach Ablauf der Gültigkeit über die heifish-App oder die auf der Fangkarte angegebene Internetseite vorzunehmen.

Es ist jeder Angeltag einzutragen, auch wenn kein Fang erfolgt ist (Leermeldung). Zurückgesetzte Fische sind mit Größe und entsprechendem Vermerk in die Fangkarte einzutragen.

Bei Nichtabgabe der Fangmeldung erfolgt eine systemseitige automatische Sperrung des Gastanglers.

Für Mitglieder und Gäste gilt gleichermaßen die Pflicht zur Abgabe vollständiger Fangmeldungen, einschließlich Leermeldungen.

§ 12 - Mindestmaße und Schonzeiten

Fisch	Mindestmaß	Schonzeit
Aal	50 cm	01.01. – 15.03.
Barsch	15 cm	01.01. – 15.03.
Forelle	30 cm	01.01. – 15.03.
Hecht	60 cm	01.01. – 30.04.
Karpfen	40 cm	01.01. – 15.03.
Schleie	25 cm	01.01. – 15.03.
Weißfisch	15 cm	01.01. – 15.03.
Zander	50 cm	01.01. – 30.04.

Gewässerschonzeit: In der Zeit vom 01.01. bis einschließlich 15.03. ist der Heidesee für Angler/innen gesperrt.

Alle Maße gelten von der Maulspitze bis zum äußersten Schwanzende. Bei Hegefischen und vereinsinternen genehmigten Veranstaltungen gelten vom Vorstand festzulegende Bedingungen.

§ 13 - Sperrbereiche

Im Bereich des Badestrands, auf der Westseite des Heidesees vom Pumpenhaus bis zum Kiefernbewuchs, ist das Angeln ganzjährig verboten.

In Absprache mit dem Verpächter können für genehmigte Vereinsveranstaltungen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 14 - Verstöße

Verstöße gegen die Gewässerordnung ziehen die in der Satzung festgelegten Maßnahmen nach sich. Unabhängig davon erfolgt die Strafverfolgung durch die zuständigen Behörden.

Erlaubnisberechtigungen können ohne Erstattung entzogen werden. Der Entzug kann befristet (Sperrung auf Zeit) oder dauerhaft erfolgen.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Gewässerordnung wurde in der Vorstandssitzung am 13.04.2026 vom Vorstand beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft.

Nancy Wirth
(1. Vorsitzende)

Christian Molitor
(2. Vorsitzender)